

Vorwort.

Der ursprüngliche Plan, das Staatsrecht der 3 Hansestädte im Rahmen dieses Sammelwerkes gemeinsam zu behandeln, ließ sich leider nicht durchführen. Aber wenn Hamburg auch zu besonderer Darstellung ausscheiden mußte, brachte die gemeinsame Bearbeitung des öffentlichen Rechtes der beiden andern Hansestädte doch eine Berücksichtigung auch der Hamburger Verhältnisse unter Fortlassung aller Details mit sich, zumal da Hamburg als Bindeglied zwischen ihnen steht und als bedeutendste unter den dreien mit seinen größeren Erfahrungen den Schwesterstädten in manchem ein gemeinsames Vorbild gegeben hat.

Gerade die vergleichende Betrachtung des Staatsrechts der Hansestädte ist von hohem Interesse. Ihre Verfassungen zeigen bei allen Verschiedenheiten im einzelnen den gleichen, aus der alten Stadtverfassung herausgewachsenen Grundtypus; ihre Einrichtungen sind durch die gleichartigen wirtschaftlichen Interessen mannigfach beeinflusst; durch jahrhundertalte äußere Beziehungen im Hanseband eng verbunden, haben sie auch in der innern Entwicklung durch manchen Übernaustrausch einander unterstützt. Ist doch, um nur dieses hervorzuheben, das Senatswahlrecht in Lübeck einem bremischen Entwurf nachgebildet, während Bremen bei seinem berufsständischen Wahlrecht zur Bürgerchaft die Erfahrungen benutzen konnte, die in Lübeck kurz zuvor mit einem ständischen Wahlsystem gemacht waren.

Und doch ist das Staatsrecht der Hansestädte nur selten vergleichend behandelt, abgesehen von den allgemeinen Darstellungen des deutschen Staatsrechts, die sich auf die äußeren Umrisse beschränken. Gerade vor 100 Jahren — 1814 — veröffentlichte Ch. de Villers seine „Constitutions des trois villes libres-ambatiques“; damals galt es, die äußere Unabhängigkeit der Hansestädte zu sichern und den Mächten des Wiener Kongresses ein Bild von der Güte ihrer Einrichtungen zu geben. Etwa 30 Jahre später — 1841 — gaben die in allen 3 Städten immer bringender hervortretenden Verfassungsbedürfnisse dem Hamburger Professor C. F. W u r m Anlaß, in „Verfassungs-Skizzen der freien und Hansestädte“ ihre Verfassungen und die Reformversuche vergleichend zu behandeln. Wenn heute solche gemeinsame Probleme die Gesichtspunkte für eine Vergleichung geben sollten, würden es die Aufgaben in der Verwaltungsorganisation und der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit sein, und gewiß ließen sich manche Anregungen daburch gewinnen, vielleicht sogar zu einer gemein-